

Lfd. Nr.: 44/25 JHA

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 20.11.2025**

TOP 12

**Handlungsempfehlungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von
Kindern mit anerkanntem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen**

A. Problem

2019 wurden von einer Unterarbeitsgruppe der AG nach § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung Handlungsempfehlungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf entwickelt. Beteiligt waren neben gewählten Trägervertreter:innen der Kindertagesbetreuung auch SKB, SASJI und das Gesundheitsamt. Diese Handlungsempfehlungen stellen eine gemeinsame fachliche Empfehlung für die Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen dar. Sie geben Auskunft darüber, wie die inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder unter aktuellen Bedingungen gelingen kann und legen dabei den Fokus explizit auf die Bildung, Betreuung, Erziehung sowie entwicklungsspezifische Förderung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf.

Zu Beginn des Jahres 2023 haben Trägervertretungen in Sitzungen des JHA mehrfach auf die Herausforderungen in Bezug auf die inklusive Kindertagesbetreuung in Bremen hingewiesen. In diesem Zuge wurde auch auf die notwendige Aktualisierung der Handlungsempfehlungen aus 2019 hingewiesen. In der Sitzung der AG nach § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung am 22.02.2023 wurde entsprechend beschlossen, die UAG aus 2019 zu reaktivieren, um die Handlungsempfehlungen zu aktualisieren

B. Lösung

In sieben Sitzungen wurden die Handlungsempfehlungen durch die UAG aktualisiert. Die Sitzungen waren von intensiven Diskussionen im Spannungsfeld zwischen knappen Platzressourcen und einer angemessenen, das Kindeswohl sichernden Förderung von Kindern in der Kita, geprägt. Es wurde sich auf realistische, die aktuellen Herausforderungen berücksichtigende Empfehlungen geeinigt. Gleichwohl wurde in den fachlichen Diskussionen sehr deutlich, dass diese hinter den als angemessenen angesehenen Rahmenbedingungen bzw. Bedarfen der Kinder und Fachkräfte zurückbleiben, wie zum Beispiel die Gruppengröße.

Folgende wesentliche Aktualisierungen wurden in den Handlungsempfehlungen vorgenommen:

- Einordnung der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung in Hinblick auf Inklusion und Teilhabe
- Aktualisierung der Einleitung bezüglich gesteuerter Ressourcen (Nachsteuerungen durch SKB in 2019 und 2022) und deren Systematik (von der Ausstattung von Schwerpunkteinrichtungen hinzu Schwerpunktgruppen)
- Hinzufügung einer Beschreibung der Ressortzuständigkeiten in Bezug auf Umsetzung der Förderung von Kindern mit Förderbedarf im Kita-Alter

- Fachliche Aktualisierung
 - gemäß Bundesteilhabegesetz (Einführung ICF-CY¹)
 - im Hinblick auf eingeführte Programme seitens des SKB (z.B. Soz-Päd-Programm)
- Präzisierung des notwendigen personellen Mindeststandards in Gruppen mit Kindern mit anerkanntem Förderbedarf

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Mit der Vorlage sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Alle Geschlechtsidentitäten sind gleichermaßen in den Handlungsempfehlungen eingeschlossen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und das Gesundheitsamt waren bei der Erarbeitung der Handlungsempfehlungen beteiligt.

Die AG nach § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung hat in der Sitzung am 27.08.2025 die finale Fassung der überarbeiteten Handlungsempfehlungen bestätigt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Anlage:

- 1) Handlungsempfehlungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen (Stand 2025)

¹ „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen“

Handlungsempfehlungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen

Erarbeitet von der Unterarbeitsgruppe der AG nach § 78

Stand: Stand Januar 2024 inklusive Änderungen durch die AG nach §78 SGB VIII im Mai 2025

Mitglieder:

Kathrin Blumenhagen	SKB, Ref.-Ltg. 30
Cordula Breitenfeld	SASJI, Ref.-Ltg. 20
Daniela Weihs	SASJI, Ref. 20
Helena Justa	SKB, Ref. 30, Landesjugendamt
Dr. Carsten Schlepper	BEK
Christina Kastens	AWO Kita gGmbH
Jürgen Lohse	Compart e. V.
Dr. Simon Walz	Gesundheitsamt, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
Nadine Wernicke	HW gGmbH
Janine Habbe	Verbund Bremer Kindergruppen
Petra Zschüntzschen	Kita Bremen

Präambel / Inklusion in der Stadtgemeinde Bremen

Alle Kinder sollen unabhängig von ihrer individuellen Persönlichkeit, jeweiliger Lerndispositionen und ihrem Entwicklungsstand an Erziehungs- und Bildungsprozessen und Betreuung teilhaben können. Dies betrifft auch die nachfolgenden Diversitätsdimensionen: Geschlecht, Beeinträchtigungen, religiöse Zugehörigkeit, Lebensbedingungen, kulturelle Herkunft, soziale Lage oder familiäre Bedingungen. Um den Anspruch eines Kindes auf Förderung, Zugang und aktive, selbstbestimmte Teilhabe an Bildung und am Alltag einer Kindertageseinrichtung einzulösen und jedem Kind eine ihm angemessene Entwicklungsbegleitung und -förderung zu Teil werden zu lassen, bedarf es einer entwicklungsorientierten, nichtausgrenzenden, vorurteilsbewussten und partizipativen Pädagogik. Inklusive Einrichtungskonzepte können und müssen dies sicherstellen. Träger und dessen Einrichtungen haben daher ein von allen pädagogischen Fachkräften getragenes inklusiv ausgerichtetes Konzept zu entwickeln. Dieses beinhaltet insbesondere auch die Beschreibung einer angemessenen Bildungsumgebung im Sinne einer individuellen und binnenstrukturierten methodisch abgesicherten Handlungsweise.

Diese Handlungsempfehlungen stellen eine **fachliche Empfehlung** für die Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen dar, wie die inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder unter aktuellen Bedingungen gut gelingen kann und legt dabei den Fokus explizit auf die Bildung, Betreuung, Erziehung, sowie Entwicklungsspezifische Förderung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es aktuell im Stadtgebiet zu ungleichem Auftreten von Kindern mit Förderbedarf und damit zu Ballungen in einzelnen Einrichtungen kommt, wodurch ein entsprechender Handlungsbedarf entsteht.

Sie wurden als gemeinsame Empfehlung für die notwendigen Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards zur Betreuung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf von der Senatorin für Kinder und Bildung und den Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen 2019 entwickelt und 2023 in einem gemeinsamen Prozess aktualisiert.

Historische und fachliche Einordnung

Seit 2012 wird in Bremen die Frühförderung für Kinder mit anerkanntem Förderbedarf durch die heilpädagogischen und therapeutischen Fachkräfte von eigenständigen sog. interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) durchgeführt und ist formal von der allgemeinen Förderung in der Kindertageseinrichtung (Kita) abgekoppelt. Eine enge Verzahnung und Abstimmung beider Förderbereiche ist jedoch Voraussetzung für eine inklusive ganzheitliche

Bildung. Frühförderung gem. SGB IX wird deshalb überwiegend in Kitas im Lebensalltag der Kinder durchgeführt.

An der Umsetzung der Angebote für Kinder mit anerkanntem Förderbedarf im Kita-Alter sind formal drei Ressorts beteiligt:

- Bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration liegt die Zuständigkeit für das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Frühförderung eines Kindes (Steuerungsstelle Frühförderung) und die Finanzierung der interdisziplinären Frühförderstellen.
- Der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz obliegt in Form des dort angeordneten Gesundheitsamtes und dem Sozialpädiatrischen Institut die Begutachtung der Kinder, also die Klärung der Frage, ob bzw. welcher Förderbedarf vorliegt.
- Die Senatorin für Kinder und Bildung sichert im Rahmen der Zuständigkeit für Angebote der Kindertagesbetreuung die Teilhabe der Kinder an der frühkindlichen Bildung und die Erziehung, Bildung und Betreuung aller Kinder.

Der im Folgenden genutzte Begriff „Schwerpunktgruppen“ bzw. „Schwerpunkteinrichtungen“ wird im Hinblick auf eine Fördersystematik in Bremen verwendet. Er beschreibt eine besondere Ausstattung, die auf Grundlage eines bestimmten Anteils an Kindern mit anerkanntem Förderbedarf fußt. Dessen ungeachtet gilt es, die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Förderbedarf in allen Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen.

Zum Kita-Jahr 2008/09 wurden in Absprache mit den Trägern in der Stadtgemeinde Bremen 41 sogenannte „Schwerpunkteinrichtungen“ (SPE), regional verteilt, benannt. Aufgrund der besonderen fachlichen Kompetenz dieser Kitas sollten Eltern von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf (Entwicklungsproblemen/Behinderungen) prioritär in diese Einrichtungen geleitet werden, um eine inklusive Förderung auf fachlich hohem Niveau sicherzustellen.

Um dieser besonderen Aufgabenstellung gerecht werden zu können, erhalten die Träger dieser 41 Einrichtungen zusätzlich zur personellen Grundausstattung eine Personalverstärkung. Diese zusätzliche Personalressource stellt eine Infrastrukturausstattung dar, die als Rahmenbedingung die komplexen Anforderungen einer inklusiven Förderung in besonders heterogenen Gruppen ermöglicht. Sie soll insbesondere für folgende Aufgaben eingesetzt werden:

- Gemeinsame Planung der pädagogischen Arbeit vor dem Hintergrund von Kindern mit extrem unterschiedlichen Entwicklungsniveaus innerhalb einer Gruppe
- Ständige Kooperation mit den heilpädagogisch und -therapeutischen Fachkräften der IFF und Mitarbeit bei der Erstellung von Förderplänen
- Elternberatung

- Kooperation mit dem Gesundheitsamt
- Anleitung von persönlichen Assistenzen

Die ursprüngliche Struktur der 41 Schwerpunkteinrichtungen hat sich in den vergangenen Jahren, nicht wie gewünscht bewährt, da die Zahlen nicht ausreichend waren, um die Kinder, die einer Förderung bedürfen, zu erreichen. Zudem hat, gemessen an der Fallzahlentwicklung, kein ausreichender Aufwuchs der finanziellen Ressourcen für die personelle Ausstattung stattgefunden und für die Sachmittelausstattung waren von Beginn an keine Ressourcen vorgesehen. Die Ursachen für die Schwierigkeiten der Umsetzung dieser Struktur in der Praxis sind vielfältig, z.B. das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß § 5 SGB VIII, der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz und der damit einhergehende Ausbau der Platzkapazitäten, sowie die stetig ansteigende Anzahl von Kindern mit Frühförderbedarf. Dieser Entwicklung wurden zeitlich begrenzt 2019 und 2022 Rechnung getragen und es wurden zusätzliche Mittel für Einrichtungen ins System gegeben, die nicht bereits von der oben benannten Ausstattung von Schwerpunkteinrichtungen profitiert haben. Diese Mittel dienten dabei im Gegensatz zur vorherigen Systematik nicht der Ausstattung von Schwerpunkteinrichtungen, sondern der Ausstattung von Schwerpunktgruppen. Die Mittelhöhe war jedoch geringer im Vergleich zu der Personalausstattung in Schwerpunkteinrichtungen.

Die Entwicklung und die Möglichkeit die Familien in Schwerpunktgruppen in allen Kindertageseinrichtungen, statt in Schwerpunkteinrichtungen aufnehmen zu können, bedeutet für Familien und Träger von Kindertageseinrichtungen große strukturelle Erleichterung. Bei dieser neuen Finanzierungssystematik handelt sich um einen Übergangsvorschlag, der stufenweise weiter angepasst werden muss.¹

Folgende **Aspekte** werden in der Handlungsempfehlung erörtert:

1. Netzwerkarbeit und Kooperation
2. Beratungsangebote
3. Zusammenarbeit mit Eltern
4. Qualifikation der Fachkräfte
5. Personalausstattung/ Gruppengröße
6. Fort- und Weiterbildung
7. Räumlichkeiten

¹ Hinweis: Schwerpunktgruppen sind bisher nicht einheitlich in Bremen definiert. Der Begriff beschreibt Gruppen mit mehreren Förderkindern, die entsprechend eine höhere Personalausstattung als Regelgruppen erhalten sollen. Zudem wird eine maximale Anzahl von Kindern mit Förderbedarf angestrebt. Dies ist aktuell nicht flächendeckend und einheitlich definiert und umgesetzt. Perspektivisch wird ein solches Strukturmodell jedoch befürwortet.

1. Netzwerkarbeit und Kooperation

Die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf erfordert einen zusätzlichen Kooperationsaufwand. Es ist wichtig, alle beteiligten Akteure, die mit dem oder für das Kind und seine Eltern arbeiten, aufeinander abzustimmen. Die Kita als Begegnungsst

Die Frühförderung ist laut Bundesteilhabegesetz verpflichtet die Arbeit nach ICF-CY auszurichten. Die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen“ ist eine internationale, standardisierte, allgemeine Sprache zur Beschreibung der funktionellen Gesundheit von Menschen mit Behinderungen. In diesem Rahmen nehmen sich die Frühförderfachkräfte der Umwelt des Kindes, seinem Charakter bzw. seiner Biografie und dem Teilhabestatus in den verschiedenen Entwicklungs- bzw. Lebensbereichen an. So kommt auf die pädagogischen Fachkräfte und die Assistenz

in den Kitas diese standardisierte Form der Beschreibung zu, in die sie eingeführt werden müssen, um die Kooperation sicherstellen zu können. Außerdem sieht ICF-CY vor, dass die Fachkräfte der Kita und der Frühförderung gemeinsam mit den Eltern Ziele für die Frühförderung abstimmen.

Auf der institutionellen Ebene ist die Vernetzung im Sozialraum und mit den o.g. Akteuren ebenfalls von besonderer Bedeutung, um sich fachlich weiterzuentwickeln; aber auch um kontinuierliche Beziehungsstrukturen im Netzwerk aufzubauen und zu erhalten. Neben den pädagogischen Fachkräften nehmen hierbei die Kita-Leitung sowie die in Kitas in Index-Lagen installierten Sozialpädagog:innen/Kita-Koordinator:innen eine besondere Rolle ein. Sie vertreten die Kita im Sozialraum, sie organisieren Abläufe und koordinieren unterstützende Angebote, die sowohl gruppenübergreifend als auch für einzelne Kinder und deren Familie wirksam werden.

2. Beratungsangebote

Darüber hinaus beraten die IFF, der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes und das Sozialpädiatrische Institut (Kinderzentrum) die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen, bezogen auf die individuellen Bedarfe des Kindes und seiner Familie. Zur Gewährleistung eines adäquaten Beratungsangebotes, welches die Teilhabe und

Förderung aller Kinder im Kita-Alltag ermöglicht, werden folgende Beratungssettings vorgeschlagen:

- a. Einbeziehung externer Beratungsstellen und/oder Institutionen
- b. Fall-Supervision

Große Träger und insbesondere diejenigen, die bereits seit einiger Zeit Kinder mit anerkanntem Förderbedarf betreuen und fördern, verfügen über gut ausgebildete Fachberatungen, die die Fachkräfte darin beraten können, wie der Anspruch auf Teilhabe der Kinder mit anerkanntem Förderbedarf sichergestellt werden kann. Das bedeutet, dass die pädagogischen Fachkräfte in ihrer Reflexionsfähigkeit, ihrer Analysekompetenz sowie in ihrer Fach- und Methodenkompetenz gestärkt werden, um vielfaltsbewusst und diskriminierungskritisch den Alltag zu gestalten und zu hinterfragen, und damit ein entwicklungsförderndes und wertschätzendes Umfeld herzustellen.

Ergänzend zu den Fachberatungen können auch Inklusionsberatungsstellen, die unmittelbar in den einzelnen Kitas angesiedelt sind, die Einrichtungen im Hinblick auf Kinder mit anerkanntem Förderbedarf unterstützen. Dies wird aktuell seit 2023 im Rahmen eines Modellvorhabens bei Kita Bremen erprobt. Ziel ist es, die Handlungskompetenz der pädagogischen Fachkräfte mit entsprechendem Wissen sowie Didaktik und Methodik zu erweitern.

3. Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf befinden sich häufig in einer Situation, die es erforderlich macht, ihnen eine intensive und einfühlsame Beratung und Unterstützung anbieten zu können. Auch wenn die Fachkräfte in den IFF eine kompetente Beratung für Eltern leisten, sind die Fachkräfte in der Kita wichtige Ansprech- und Vertrauenspersonen. Sie erleben Anforderungen, die durch vielfältige Fragestellungen und Unsicherheiten geprägt sind, die sich aus dem familiären Zusammenleben mit einem Kind mit einer Entwicklungsproblematik oder Behinderung ergeben. In der alltäglichen Lebensrealität sind die Fachkräfte in der Kita diejenigen, die diese Eltern durch Hilfestellungen, Zuhören und Beratung immer wieder ermuntern und motivieren, die familiäre Situation zufriedenstellend zu gestalten. Eine besondere Rolle nehmen in diesem Rahmen die Sozialpädagog:innen-Stellen, die in Kitas in Index-Lagen eingerichtet wurden, ein.

4. Qualifikation der Fachkräfte

Grundsätzlich ist die interdisziplinäre und multidisziplinäre Zusammenarbeit von Fachkräften ein wichtiger Faktor für die positive Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen und inklusiver Teilhabemöglichkeiten. In der Arbeit mit Kindern mit anerkanntem Förderbedarf ist

diese Anforderung von besonderer Bedeutung, deshalb sollten diese pädagogischen Fachkräfte über spezifische Qualifikationen und Kenntnisse verfügen. In einer Gruppe mit mehreren Kindern mit anerkanntem Förderbedarf sollte mindestens eine Fachkraft über eine Zusatzausbildung/-qualifikation im Bereich der inklusiven Förderung in Kindertageseinrichtungen verfügen. Zusätzlich zu den inklusiven Aspekten sollten dort Inhalte zu den Themen Psychomotorik, Heilpädagogik, Motopädie u. ä. behandelt worden sein. Darüber hinaus können die unter Punkt 2 benannten Inklusionsberatungsstellen, die unmittelbar in den einzelnen Kitas angesiedelt sind, die Fachkräfte einer Einrichtung mit Kindern mit anerkanntem Förderbedarf unterstützen.

5. Personalausstattung / Gruppengröße

Angesichts der mehrdimensionalen Herausforderungen im System der Kindertagesbetreuung (Ausbaubedarfe, Fachkräftemangel, etc.), gilt es aktuell folgende Rahmenbedingungen in Bezug auf die Personalausstattung und Gruppengröße zu gewährleisten:

In Anerkennung der aktuellen Situationen sollen in Elementargruppen mit Kindern mit anerkanntem Förderbedarf nicht mehr als 20 Kinder gemeinsam betreut und gefördert werden. Die Anzahl an Kindern mit anerkanntem Förderbedarf sollte dabei vier nicht überschreiten, also der Anteil an Kindern mit anerkanntem Förderbedarf nicht mehr als 20% betragen. Dies gilt ebenfalls für Krippengruppen (nicht mehr als 2 von 10 Kindern) und alterserweiterten Gruppen (nicht mehr als 3 von 15 Kindern).²

Davon unabhängig ist es unter bestimmten Gegebenheiten aufgrund von Gruppenkonstellationen und/oder individueller Bedarfe von Kindern notwendig, die Zahl der gemeinsam betreuten und geförderten Kinder zu reduzieren, ohne die Personalausstattung anzupassen. Diese Platzreduzierung in einer Gruppe kann mit einer einschlägigen Begründung/Information beim Landesjugendamt beantragt werden. Bei der Prüfung des Antrags zieht das Landesjugendamt insbesondere folgende Kriterien heran: Anzahl Kindern mit anerkanntem Förderbedarf, die Arten der Förderbedarfe, die Anzahl an Kindern mit persönlicher Assistenz, laufende Anträge auf Frühförderung/persönliche Assistenz, weitere Bedarfe der Kinder (wie z.B. Sprachförderbedarf; Casemanagement-Bezug), die Personalsituation (z.B. Vakanzen, Qualifikationen, Ausstattung), räumliche Bedingungen, u.Ä.

Während der gesamten Anwesenheit einer Gruppe mit 20 Kindern – und davon bis zu 4 Kindern mit anerkanntem Förderbedarf – sollten im Elementarbereich mindestens zwei pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.

² Siehe dazu auch S. 1; besondere Herausforderung für die Steuerung ist, dass der Förderbedarf eines Kindes sich oftmals erst nach der Aufnahme herausstellt.

Diese Mindestpersonalausstattung sollte für Gruppen mit Kindern mit Förderbedarf auch in temporären Personalmangelsituationen (Krankheit, ö.Ä.) gelten, um eine fachlich adäquate Aufsicht sicherstellen zu können.

In Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren kann, zusätzlich zur Grundausstattung, bei bestimmten Gruppenkonstellationen eine weitere Personalressource erforderlich sein.

Die Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche und sonstige Kooperationen sind in Gruppen mit einem hohen Förderkinderanteil von besonderer Bedeutung. Perspektivisch sollte bei der Bemessung von Leitungskontingenten der Anteil von Förderkindern aufgrund erhöhter Koordinierungsbedarfe berücksichtigt werden, um die oben aufgeführte Netzwerkarbeit und Kooperationen zu gewährleisten. Außerdem ist häufig die Teilnahme der Leitung in besonders schwierigen Elterngesprächen notwendig.

6. Fort- und Weiterbildung

Die Teilnahme an spezifischen Fort- und Weiterbildungen ist Voraussetzung, um entwicklungsfördernde Pädagogik und Teilhabemöglichkeiten für die gemeinsame Betreuung und Förderung für Kinder mit und ohne anerkanntem Förderbedarf zu gestalten. Den pädagogischen Fachkräften sollte daher eine Qualifizierung in für diese Arbeit relevanten Bereiche ermöglicht und sichergestellt werden:

z.B.:

- Behinderung/Beeinträchtigung und deren Auswirkungen
- Neurophysiologische Grundlagen des Lernens
- Möglichkeiten und Einsatz unterstützter Kommunikation (z.B. Gebärden)
- Inklusion
- Ernährung und Nahrungsaufnahme
- Zusammenarbeit mit Eltern von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf

7. Räumlichkeiten

Das Raumangebot in einer Einrichtung mit Kindern mit Förderbedarf sollte auf die pädagogisch, pflegerisch und therapeutisch notwendigen Tätigkeiten der jeweiligen Fachkräfte sowie an der pädagogischen Differenzierung entsprechend ausgerichtet sein. Folgende Raumstandards sollten erfüllt sein:³

- Ausreichende Anzahl von Differenzierungsräumen
- Bewegungsraum mit entsprechender Ausstattung
- Spezifische Spielmaterialien
- Barrierefreiheit bzw. barriearme Räumlichkeiten

³ Zur Umsetzung von Komplexleistungen am Standort Kita gelten Besonderheiten bezüglich der Raumvorgaben (als Dependancen der Interdisziplinären Frühförderstellen). Die Raumstandards dazu werden durch die Kassenärztliche Vereinigungen/bzw. Krankenkassen vorgegeben und überprüft.